

**Achte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor- und Masterstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen der  
Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg  
einschließlich Campus Busan (FPOCBI)**

Vom 26. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg einschließlich Campus Busan (FPOCBI) vom 5. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 41 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung oder ein Abschluss, der keinen wesentlichen Unterschied zum Bachelorabschluss in Chemie- und Bioingenieurwesen nach dieser Prüfungsordnung aufweist. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem von Satz 1 abweichenden, jedoch fachverwandten Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** können gemäß Abs. 5 Satz 4 der **Anlage 1 ABMPO/TechFak** nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 4 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Als weitere Unterlage im Sinne des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 **Anlage 1 ABMPO/TechFak** i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** ist ein Nachweis über das Beherrschen der deutschen sowie der englischen Sprache jeweils auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorzulegen. <sup>2</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache ist kein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erforderlich; für Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium am Campus Busan müssen abweichend von Satz 1 keinen Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache vorlegen.

(3) Die Qualifikation zum Masterstudium Chemie- und Bioingenieurwesen der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOCBI-BScMSc) wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn mindestens vier der Module B15, B17 und B20 bis B24 des Bachelorstudiengangs mit dem Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser abgelegt sind.

(4) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:  
1. Qualität der Fähigkeit, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Chemie- und Bioingenieurwesens einschließlich relevanter Verfahrens- und Messtechniken zu analysieren, Wege zur Problemlösung zu erarbeiten sowie Ergebnisse kritisch zu diskutieren (40 Prozent),

2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden (30 Prozent),
3. Qualität der Fähigkeit, fachspezifisch unter Verwendung der gängigen Fachtermini zu aktuellen forschungsorientierten Fragestellungen Stellung zu nehmen (30 Prozent).“

2. In Anlage 1 werden in Zeile 26 (Modul B19) Spalte 2 (Modul) die Worte „Grundlagen der Verfahrenstechnik 2 – Thermodynamik und Wärmeübertragung“ durch die Worte „Grundlagen der Verfahrenstechnik 2 – Wärme- und Stoffübertragung“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt die unter § 1 Ziffer 1 vorgenommene Änderung für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016 / 2017 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Januar 2016.

Erlangen, den 26. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Januar 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Januar 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Januar 2016.